



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 20. Dezember 2021, Zahl: 813-1/2021/MO, mit der **die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll** geregelt wird

gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Maria Saal sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (§ 20) für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Sammlung und Abholbereich

- 1) Die Abfuhrtermine werden mittels Homepage, Müll-App, Postwurf oder Gemeindezeitung veröffentlicht.
- 2) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 5:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.
- 3) Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten des Alt- und Problemstoffsammelzentrums gegen Gebühr entsorgt werden.
- 4) Im Bedarfsfall ist eine Sperrmüllentsorgung über Anforderung durch die Marktgemeinde Maria Saal gegen Gebühr möglich.

§ 3

Sonderbereich

- 1) Folgende Parzellen sind als Sonderbereich deklariert

- Parz. Nr. .51, 851/2, .52, KG Maria Saal (siehe Plan 1)
- Parz. Nr. 678 und 680/2, KG Possau (siehe Plan 2)
- Parz. Nr. .123, 25/4, KG Kading (siehe Plan 4)
- Parz. Nr. 725, .111, 729/2, KG Karnburg (siehe Plan 5)
- Parz. Nr. 61, 422, 427, KG Karnburg (siehe Plan 6)
- Parz. Nr. 352, KG Kading (siehe Plan 7)

Den Eigentümern von bebauten Grundstücken im Sonderbereich werden pro Jahr

- | | |
|--|-------------|
| a) Bei einer Wohnnutzfläche bis 60m ² | 4 Müllsäcke |
| b) Bei einer Wohnnutzfläche von 60 bis 100m ² | 6 Müllsäcke |
| c) Bei einer Wohnnutzfläche von mehr als 100m ² | 8 Müllsäcke |

mit einem Fassungsraum von 60l vorgeschrieben.

Den Eigentümern von ständig bewohnten Grundstücken im Sonderbereich werden pro Jahr 24 Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60l vorgeschrieben.

2) Sammelplätze für Haus- und Sperrmüll aus dem Sonderbereich

Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll am Abfuhrtag bis spätestens 5:00 Uhr zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.

Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:

- a) für Hausmüll:
 - Alt- und Problemstoffsammelzentrum während der festgelegten Betriebszeiten
 - Siehe Planbeilagen (Plan 1, 2, 4, 5, 6 und 7)
- b) für Sperrmüll:
 - Alt- und Problemstoffsammelzentrum während der festgelegten Betriebszeiten

§ 4 Müllbehälter

1) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- a) Sonderbereich:
 - Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter
- b) Abholbereich:
 - Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
 - Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
 - Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter
 - Zusätzlich zu den Kunststoffbehältern sind Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter möglich

- 2) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 8 Litern Abfall pro Woche festgelegt.
- 3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen.
- 4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde bereit gestellten Müllsäcke zu verwenden.
- 5) Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
 - a) bis zu 10 Mitarbeitern 120l Abfall pro Woche
 - b) mehr als 10 Mitarbeitern 240l Abfall pro Wochefestgelegt.

§ 5 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- 1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- und Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten.

- 2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- 3) Die Müllbehälter sind im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- 4) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen werden kann.

§ 6

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- 1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsverordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, idgF, ausgeschrieben.
- 2) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushalt Abfall, maximal mit 50% festgelegt und auf die Gesamtanzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.
- 3) Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- 4) An- und Abmeldungen des Abfuhrintervalls sind jeweils zum folgenden Monatsersten möglich. Ummeldungen sind halbjährlich möglich.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 27. August 2015, Zahl 004-5/2015/GR, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller